

**DR. UTE WEINMANN**

**Fraktionsvorsitzende Freie Grüne**

**Oestrich-Winkel**

17.02.2020

### **Pressemitteilung**

#### **Klaus Bleuel und Marika Prasser-Strith dürfen falsche persönlichkeitsverletzende Behauptungen über die ehemalige Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Dr. Ute Weinmann, nicht mehr aufstellen**

Wiesbadener Kurier, FAZ und Rheingau-Echo haben im vergangenen Jahr über den Streit in der Fraktion von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Oestrich-Winkeler Stadtparlament berichtet.

Wegen falscher Tatsachenbehauptungen von Klaus Bleuel und Marika Prasser-Strith gegenüber der Presse sah sich die ehemalige Fraktionsvorsitzende Dr. Ute Weinmann veranlasst, beim Landgericht Wiesbaden einen Antrag auf Unterlassung und Widerruf von drei Behauptungen zu stellen, die sie in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen.

Nach mündlicher Verhandlung legte das Gericht im November 2019 einen Vergleichsvorschlag vor, der mit Beschluss, zugestellt am 11.02.2020, als Vergleichsabschluss zwischen den Parteien festgestellt wurde. Die Beklagten – Bleuel und Prasser-Strith – unterlassen es zukünftig, unter anderem folgende Behauptungen aufzustellen:

1a.„Die Klägerin habe sich immer wieder über Mehrheitsbeschlüsse hinweggesetzt“.

1b.„Die Abwahl der Klägerin als Fraktionsvorsitzende habe auf der Tagesordnung der Fraktionssitzung vom 11.09.2019 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung Oestrich-Winkel gestanden“.

Da die Beklagten nicht hatten beweisen können, dass sich die Fraktionsvorsitzende jemals über Mehrheitsbeschlüsse in Fraktion und /oder Ortsverband hinweggesetzt hatte, lautet der Vergleichstext wie folgt:

„Die Beklagten nehmen hinsichtlich der in der Vergangenheit aufgestellten Behauptung zu Ziff. 1a des Vergleiches folgende Klarstellungen vor: „...soweit behauptet wurde, dass die Klägerin sich immer wieder gegen Mehrheitsbeschlüsse hinweggesetzt hat, sollte hiermit lediglich ausgedrückt werden, dass die Klägerin einige Male in der Fraktion und im Ortsverband eine von der Mehrheit der

Anwesenden abweichende Auffassung vertrat und in einem Fall in der Stadtverordnetenversammlung bei der Frage: Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Abschaffung der Stelle des 1. Stadtrates eine andere Auffassung vertrat als die beiden Beklagten und ein weiteres Fraktionsmitglied.“

Da die Klägerin Dr. Ute Weinmann diese Charakterisierung als streitbare Person gut mittragen kann, konnte der Vergleich so abgeschlossen werden. Nicht zuletzt, weil ihre Rechtsauffassung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens inzwischen vom VGH bestätigt worden ist.

Hinsichtlich der Behauptung zu Ziff. 1b nehmen die Beklagten folgende Klarstellung vor:

„Der Beklagte (Klaus Bleuel) selbst hatte in seiner Eigenschaft als stellvertretender Fraktionsvorsitzender die Fraktionsmitglieder zu einer Fraktionssitzung eingeladen und auf die Tagesordnung den Punkt „Neuwahl Fraktionsvorsitz“ gesetzt, da er der Meinung war, dass dieses dem Wunsch der Mehrheit der Fraktionsmitglieder entspreche. Die Klägerin (Ute Weinmann) selbst lud dann in ihrer Eigenschaft als Fraktionsvorsitzende zur Fraktionssitzung ein und nahm den Tagesordnungspunkt „Organisatorische und personelle Änderungen in der Fraktion (Formierung einer neuen Fraktion)“ in die Tagesordnung auf. Sie erklärte anschließend zusammen mit Markus Jantzer vor der Fraktionssitzung schriftlich den Austritt aus der Fraktion und die Gründung einer neuen Fraktion“.

Auch hier hat sich letztlich erwiesen, dass die einseitige Wahrnehmung der Beklagten Prasser-Strith und Bleuel rechtlich nicht haltbar war, denn Markus Jantzer und Ute Weinmann hatten in der rechtzeitigen Einladung der Fraktionsvorsitzenden schon angekündigt, dass sie eine neue Fraktion gründen würden. Ein lange geplanter und offen kommunizierter Schritt der beiden Fraktionäre ging dieser Entscheidung voraus, nachdem alle von ihnen initiierten Einigungsversuche mit interner und externer Unterstützung gescheitert waren.